



Förderverein Sportkindergarten

Verein der Eltern, Freunde und Förderer des Sportkindergartens im tus

SATZUNG

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß §4 der Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung vom 19.11.1992 folgende Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag beträgt:
für ordentliche Mitglieder DM 50,-
für außerordentliche Mitglieder DM 250,-

Förderverein Sportkindergarten

Der Vorstand

SATZUNG

Name, Zweck und Sitz

Verein der Eltern, Freunde und Förderer des Sportkindergartens im TUS (Förderverein Sportkindergarten)

§1

Der Verein hat den Zweck, den Sportkindergarten im TUS (Turn- und Sportverein e.V.) bei seiner Arbeit ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein erstrebt durch diese Unterstützung die Förderung des geistigen, körperlichen und sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Erziehungsauftrages des Kindergarten in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erzieherinnen nach den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein(e.V.)“ versehen.

MITGLIEDSCHAFT

§4

Mitglieder des Vereins können Eltern und Freunde des Sportkindergartens sowie juristische Personen werden.

Der Förderverein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern (dies sind juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechtes, die bereit sind den Förderverein zu unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder).

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
- b) durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag

Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Die Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand verweigert werden. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung, die vom Bewerber angefordert werden kann.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluß auf Vorstandsbeschuß.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

- a) wegen Säumigkeit in der Beitragsleistung, Beitragsrückstände über die Dauer eines Jahres hinaus führen zur Einleitung eines Ausschlußverfahrens,
- b) wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat
- c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Sie Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Ausschluß eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VERWALTUNG DES FÖRDERVEREINS

§5

Der Förderverein verwaltet seine Angelegenheiten

- a) durch die ordentliche, alljährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung,
- b) durch außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) durch den Vorstand.

§6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§7

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
- d) die Festlegung der Beitragssätze in der Beitragsordnung,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung,
- f) die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
- g) die Wahl von Kassenprüfern,
- h) die Auflösung des Fördervereins.

§8

zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgelegten termin schriftlich einzuladen.

§9

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Versammlung selbst können nur Anträge zur Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§10

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Zu einer Satzungsänderung oder zur Zustimmung zu Dringlichkeitsanträgen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Förderverein kann nur mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Es müssen indessen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.

Kommt eine Beschlußfassung hierüber nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die geprüfte Jahresrechnung ist 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Kassenwart einzusehen und eine Stunde vor Beginn einer Mitgliederversammlung im Versammlungsraum aufzulegen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten

- a) nach Beschluß des Vorstandes,
- b) nach Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung stehenden Themen. Für die Einberufung und die Abstimmung gelten sinngemäß §8, 9 und 10.

VORSTAND

§12

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

§13

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Eine Abstimmung per Akklamation ist möglich, sofern hiergegen kein Einspruch erhoben wird.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während des laufenden Jahres entstandene Ausfälle kann der Vorstand kommissarisch besetzen.

§14

Dem Vorstand obliegt

- a) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) Die Verwaltung des Vereinvermögens,
- e) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- f) die Annahme der Beitrittserklärung,
- g) die Ausschließung von Mitgliedern.

§15

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Beschlußfassung und Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§16

Vorstand im Sinne des Paragr. 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Förderverein nach außen hin. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen, die Überwachung des Vollzug von Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verfassung des Jahresberichtes und die Unterzeichnung von Schriftstücken und Protokollen.

Der 1. Vorsitzende ist ohne besonderen Vorstandbeschuß ermächtigt, Verfügungen bis zur Höhe von DM 1000.-- im einzelnen Fall zu treffen.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Aufgabengebiete des Kassenwarts und Schriftführers.

Weitere spezielle Aufgaben kann der Vorstand an Mitglieder des Vereins delegieren.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Förderverein ersetzt dem Vorstand nur die bei der Führung der Vereinsgeschäfte entstandenen Kosten.

AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

§17

Die Haftung des Förderverein für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.

§18

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Verin entstehen, ist das Amtsgericht Stuttgart sachlich und örtlich zuständig.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§19

Die Auflösung des Förderverein oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein e.V. Stuttgart zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege und Förderung des Sportkindergartens.